

Änderungsvorschlag Gesellschaftsvertrag + GO GF

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
DIAL (Deutsches Institut für Angewandte Lichttechnik) GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Lüdenscheid.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft sind Forschung, Förderung von neuen Technologien und Innovationen, der Technologietransfer, die Personalqualifikation, Planung und Projektierung, Entwicklung von Hard- und Software, der Betrieb von Prüflaboratorien sowie das Angebot sonstiger Dienstleistungen in den Bereichen Gebäudetechnik und Licht.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, auch die Geschäftsführung und persönliche Haftung in Kommanditgesellschaften zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
3. Die Gesellschaft kann durch Kooperationsvertrag als Institut an der Fachhochschule Südwestfalen gemäß § 32 Hochschulgesetz NW oder als Institut an einer anderen Hochschuleinrichtung geführt werden.
4. Die Gesellschaft wurde unter anderem als Maßnahme der regionalen Wirtschaftsförderung gegründet. Die Gesellschaft ist dem entsprechend so zu führen, dass dieser öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital und –einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 205.000 € und ist voll eingezahlt.
2. Die Gesellschafter sind daran mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:
 - Trägergesellschaft DIAL e.V. 133.250,00 €
 - Entwicklungs- und Gründer-Centrum Lüdenscheid GmbH 71.750,00 €

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer
2. Die Trägergesellschaft DIAL e.V. kann zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung bis zu 4 Teilnehmer(innen), die EGC GmbH bis zu 2 Teilnehmer(innen) bestimmen, denen ein Rede- und Antragsrecht in der Gesellschafterversammlung zusteht. Zur Gewährleistung der einheitlichen Stimmabgabe bestimmen die Gesellschafter jeweils eine(n) stimmberechtigten Vertreter(in), der (die) gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich zu bevollmächtigen ist.

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
2. Sie beschließt über
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) die Auflösung der Gesellschaft
 - c) den Erwerb von Beteiligungen; Gründung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

- e) die Genehmigung des ihr von der Geschäftsführung vorgelegten jährlichen Wirtschaftsplanes
- f) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer; das Erteilen und Widerrufen von Prokura
- g) die Festlegung der Gesamtvergütung von Geschäftsführern und Prokuristen
- h) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- i) die Entlastung der Geschäftsführung
- j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Geschäftsführern
- k) die Bestellung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers zur Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft
- l) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes

Zur Vorbereitung des Beschlusses nach §7, Abs. 2, g) wird ein Gehaltsgremium eingerichtet, dem zwei von der Trägergesellschaft DIAL e.V. entsandte Mitglieder und ein von der EGC GmbH entsandtes Mitglied angehören.

Die Gesellschafterversammlung kann andere Gruppen von Geschäften ihrer Zustimmung unterwerfen oder Zuständigkeiten und Wertgrenzen ändern.

3. Zu außergewöhnlichen Geschäften bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Außergewöhnliche Geschäfte sind solche, die nicht über den Wirtschaftsplan abgedeckt sind und im Einzelfall den Wert von 1% und im Gesamten den Wert von 5% vom Umsatz innerhalb eines Wirtschaftsjahres überschreiten.

Weitere Festlegungen zu außergewöhnlichen Geschäften können in der Geschäftsordnung für Geschäftsführer getroffen werden.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafter

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Beschlussfassung außerhalb einer solchen ist zulässig, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält. Ein Gesellschafterbeschluss, der außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens zweimal jährlich zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das Folgejahr sowie über den Jahresabschluss des Vorjahres einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von der Geschäftsführung und/oder von den Gesellschaftern verlangt wird, die mindestens 20% der Stimmanteile vertreten.

3. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung des Tagesordnungsvorschlages durch die Geschäftsführung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.
4. Sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, wird abgestimmt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse, die eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Inhalt haben, ist eine Mehrheit von mindestens 76 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Gesellschafterversammlung wird von dem stimmberechtigten Vertreter des Mehrheitsgesellschafters geleitet. Er bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Schriftführer.
6. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch den Vorsitzenden festzustellen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, diesmal durch eingeschriebenen Brief, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne die Einschränkung in Abs. 4, Satz 2 beschlussfähig.
7. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.
8. An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
9. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll, das die in der Sitzung gefassten Beschlüsse beinhaltet, anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Geschäftsführern auszuhändigen. Diese senden je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter zu. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
10. Die Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung angefochten werden. Die Frist wird nur durch Klageerhebung gewahrt.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat bis zu 3 Geschäftsführer, welche von der Gesellschafterversammlung berufen werden.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Im Falle seiner Abwesenheit wird die Gesellschaft durch einen Prokuristen und einen Handlungsbevollmächtigten gemeinsam vertreten.
4. Ein oder mehrere Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10

Geschäftsführung und Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer erstellen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser Plan ist der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gem. § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dabei von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit Plausibilitätsbeurteilung und Abfassung eines Erläuterungsberichts zu erstellen. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Erläuterungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 11

Austritt von Gesellschaftern

1. Gesellschafter können mit halbjähriger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, gerichtet an die Gesellschaft. Der Fortbestand der Gesellschaft bleibt durch den Austritt eines Gesellschafters unberührt.
2. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Vergütung den seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteil am Buchwert der Gesellschaft (eingezahltes Stammkapital zzgl. Rücklagen und Bilanzgewinn abzgl. Bilanzverlust). Maßgebend ist der Buchwert zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austrittes aus der Gesellschaft. Falls, soweit und solange die Zahlung der Vergütung gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würde, gilt sie als unverzinslich gestundet.
3. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt, wobei das Entgelt für die Abtretung der Vergütung nach Abs. 2 entspricht.

4. Wird die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgelöst, zu dem die Austrittserklärung wirksam wird, nimmt der ausscheidende Gesellschafter entsprechend seinem Geschäftsanteil am Liquidationserlös teil.

§ 12

Deckung von Verlusten

Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie dessen nahe stehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen und kaufmännischen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im „elektronischen Bundesanzeiger“

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

Die Liquidation der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vorgenommen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sollte eine Satzungsbestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an einer Regelung mitzuwirken, die der unwirksamen Bestimmung im beabsichtigten Ergebnis möglichst nahe kommt.